



UPOV/EXN/BRD Draft 7
ORIGINAL: englisch
DATUM: 30. September 2013

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZUR
BEGRIFFSBESTIMMUNG DES ZÜCHTERS
NACH DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

*zu prüfen vom Rat auf seiner siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung
am 24. Oktober 2013 in Genf*

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	3
BEGRIFFSBESTIMMUNG DES ZÜCHTERS GEMÄSS ARTIKEL 1 NUMMER IV DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS	4
a) <i>Entsprechender Artikel der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens</i>	4
b) <i>Erteilung eines Züchterrechts</i>	4
c) <i>Person</i>	4
d) <i>Bestandteile der Begriffsbestimmung des Züchters</i>	4
i) Die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat	4
ii) Arbeitgeber	5
iii) Rechtsnachfolger	5

ERLÄUTERUNGEN ZUR BEGRIFFSBESTIMMUNG DES ZÜCHTERS NACH
DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur Begriffsbestimmung des „Züchters“ nach der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

BEGRIFFSBESTIMMUNG DES ZÜCHTERS GEMÄSS ARTIKEL 1 NUMMER IV
DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS

a) Entsprechender Artikel der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

2. Die in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens enthaltene Begriffsbestimmung des Züchters wird untenstehend angeführt:

<p style="text-align: center;">Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">Begriffsbestimmung</p> <p>iv Züchter:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,- die Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person ist, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen, oder- der Rechtsnachfolger der erst- oder zweitgenannten Person;
--

b) Erteilung eines Züchterrechts

3. Nur der gemäß Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens definierte Züchter hat Anspruch auf Erteilung eines Züchterrechts. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht in Artikel 21 Absatz 1 Nummer iii vor, daß „[j]ede Vertragspartei [...] ein von ihr erteiltes Züchterrecht für nichtig [erklärt], wenn festgestellt wird, [...] iii) daß das Züchterrecht einer nichtberechtigten Person erteilt worden ist, es sei denn, daß es der berechtigten Person übertragen wird.“

c) Person

4. Der Begriff „Person“ ist in Artikel 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens so zu verstehen, daß er sowohl natürliche als auch juristische Personen umfaßt. Der Begriff Person bezieht sich auf eine oder mehrere Personen. Für den Zweck dieses Dokuments bezieht sich der Begriff juristische Person auf einen Rechtsträger mit Rechten und Pflichten gemäß der Rechtsvorschriften des jeweiligen Verbandsmitglieds.

d) Bestandteile der Begriffsbestimmung des Züchters

5. Die drei Bestandteile der Begriffsbestimmung des Züchters sind in den folgenden Absätzen erklärt.

i) *Die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat*

6. In Übereinstimmung mit der ersten Zeile des Artikels 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens beinhaltet die Definition des Züchters

„- die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat.“

7. Im Rahmen des UPOV-Übereinkommens gibt es keine Einschränkung dahingehend, wer Züchter sein kann. Ein Züchter kann zum Beispiel ein Hobbygärtner, ein Landwirt, ein Wissenschaftler, ein Institut für Pflanzenzüchtung oder ein auf Pflanzenzüchtung spezialisiertes Unternehmen sein.

8. Das UPOV-Übereinkommen sieht keine Einschränkungen in bezug auf die Methoden oder Techniken vor, mit denen eine neue Sorte „hervorgebracht“ wird.

9. In bezug auf „entdeckt und entwickelt“ kann eine Entdeckung der erste Schritt im Züchtungsprozeß einer neuen Sorte sein. Der Begriff „entdeckt und entwickelt“ bedeutet jedoch, daß die bloße Entdeckung, oder der bloße Fund, die Person nicht zur Erteilung eines Züchterrechts berechtigen würde. Die Weiterentwicklung von Pflanzenmaterial zu einer Sorte durch den Züchter ist notwendig, damit ein Züchter zur Erwirkung des Schutzes berechtigt ist. Eine Person wäre nicht zum Schutz einer bestehenden Sorte berechtigt, die von dieser Person entdeckt und unverändert vermehrt wurde.

10. Weitere Ausführungen zur Begriffsbestimmung des „Züchters“, welche die Begriffe „entdeckt und entwickelt“ beinhalten, sind im Dokument „Der Begriff des Züchters und allgemein bekannte Sorten in dem auf dem UPOV-Übereinkommen beruhenden Sortenschutzsystem“ (Anlage zu Dokument C(Extr.)/19/2 Rev.) (siehe http://www.upov.int/information_documents/de/list.jsp) enthalten.

ii) Arbeitgeber

11. In Übereinstimmung mit dem zweiten Absatz des Artikels 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, wird vorgesehen, daß wenn eine Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat, ein Arbeitnehmer ist, der Arbeitgeber oder Auftraggeber der vorgenannten Person die Züchterrechte erhalten kann, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen.

iii) Rechtsnachfolger

12. In Übereinstimmung mit dem dritten Absatz des Artikels 1 Nummer iv der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, kann der Züchter der „Rechtsnachfolger“ folgender Personen sein: einer Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat; oder einer Person, die der Arbeitgeber oder Auftraggeber einer Person ist, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat, falls die Rechtsvorschriften der betreffenden Vertragspartei entsprechendes vorsehen. Eine Person kann zum Beispiel „Rechtsnachfolger“ von Gesetzes wegen, durch Testament, Schenkung, Kauf oder Tauschgeschäft werden, falls die Rechtsvorschriften des betreffenden Verbandsmitglieds entsprechendes vorsehen.

[Ende des Dokuments]